

Merkblatt

für den Ausbilder in der praktischen Ausbildung in der Wahlstation

Der zur Ausbildung in der Wahlstation zugewiesene Rechtsreferendar ist verpflichtet, sich mit dem Ausbilder zur Vereinbarung des genauen Termins des Dienstantrittes in Verbindung zu setzen. Er hat den Dienst nach näherer Weisung seines Ausbilders zu versehen. Bei Urlaubsabwesenheit oder Krankheit des Ausbilders ist die Ausbildung des Rechtsreferendars in geeigneter Weise sicher zu stellen.

Absolviert der Rechtsreferendar die Ausbildung im Ausland, hat die Ausbildungsstelle den Dienstantritt der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts binnen eines Monats mitzuteilen. Bei einer inländischen Ausbildungsstelle genügt eine Mitteilung binnen Monatsfrist, wenn der Dienst nicht angetreten wird. Fehlzeiten sind generell unverzüglich mitzuteilen.

Die Urlaubsanträge des Rechtsreferendars sind vom Ausbilder gegenzuzeichnen. Der Referendar unterrichtet den Ausbilder über Urlaubsgewährungen und Krankschreibungen.

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) in Verbindung mit §§ 21 Abs. 2, 19 Satz 2 der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (BbgJAO) vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 438) sowie dem Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in der Wahlstation vom 13. August 2004. Der genaue Wortlaut der Vorschriften findet sich auf der Internetseite [www.brandenburg.de/Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten/Justizprüfungsamt/2. Staatsexamen](http://www.brandenburg.de/Ministerium%20der%20Justiz%20und%20f%C3%BCr%20Europaangelegenheiten/Justizpr%C3%BCfungsamt/2.%20Staatsexamen).

Während der Ausbildung in der Wahlstation sollen die Rechtsreferendare lernen, berufsfeldtypische Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen. Dazu sollen ihnen möglichst zahlreiche Aufgaben mit den für die Tätigkeit im Berufsfeld (§ 27 Abs. 3 BbgJAO) typischen Grundsituationen und Fragestellungen zur eigenständigen Erledigung übertragen werden. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht. Die praktischen Aufgaben sind so zu bemessen, dass der Rechtsreferendar ganztätig beschäftigt ist. Ihm soll jedoch hinreichend Zeit verbleiben, um sich im Selbststudium die gemäß § 27 Abs. 3 BbgJAO erforderlichen Kenntnisse in dem gewählten Berufsfeld anzueignen und sich auf die Staatsprüfung vorzubereiten. In Verfahren, in denen der Rechtsreferendar einmal tätig geworden ist, soll ihm nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, soll er über den Gang der Angelegenheit während der Zuweisungszeit unterrichtet werden.

Die von den Rechtsreferendaren bearbeiteten Angelegenheiten sind unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen. Schriftliche Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind vom Ausbilder mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat der Ausbilder unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 BbgJAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden. Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang zum Ausbildungsplan vorgesehene Formular verwendet werden. Hat der für die Ausbildung Verantwortliche den Rechtsreferendar nicht in vollem Umfang in eigener Person ausgebildet, hat er sich mit allen abzustimmen, die an der Stationsausbildung in nicht nur unerheblichem Umfang tatsächlich mitgewirkt haben. Das Zeugnis ist dem Rechtsreferendar in einem persönlichen Gespräch zu eröffnen und gegen ein Empfangsbekanntnis auszuhändigen. Sodann ist es der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts in zweifacher Ausfertigung nebst dem Empfangsbekanntnis zuzuleiten. Das Zeugnis muss der Referendarabteilung des Oberlandesgerichts spätestens drei Wochen nach Beendigung der Ausbildungsstation vorliegen.